

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 13/7774, 13/8702 –

Entwurf eines Postgesetzes (PostG)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. § 2 (Regulierung) wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 5 – neu – anzufügen:

„5. die Berücksichtigung sozialer Belange.“

Begründung

Das derzeit geltende PRegG sieht in seinem § 2 Nr. 5 eine entsprechende Formulierung vor. Auch bei einer weiteren Liberalisierung kommt dem sozialen Schutz eine besondere Bedeutung zu. Aus diesem Grund sollte dieses Regulierungsziel auch im neuen Postgesetz Aufnahme finden.

2. § 6 (Erteilung der Lizenz) wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

„3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die wesentlichen Arbeitsbedingungen, die im lizenzierten Bereich üblich sind, nicht unerheblich unterschreitet.“

Begründung

Angesichts der Tatsache, daß in den vergangenen Jahren bereits Zehntausende von Arbeitsplätzen bei der Deutschen Post AG abgebaut worden sind, ist es von besonderer Bedeutung, im Zusammenhang mit der Liberalisierung des Postsektors beschäftigungspolitische Auswirkungen zu berücksichtigen, eine sozialverträgliche Bewältigung des Strukturwandels zu ermöglichen und die Ausweitung ungeschützter Arbeitsverhältnisse zu verhindern.

Mit der vorgesehenen Regelung soll verhindert werden, daß Lizenznehmer massenhaft in ungeschützte Arbeitsverhältnisse ausweichen, um sich durch Sozialdumping ungerechtfertigte wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen. Eine solche Ent-

wicklung würde zu gravierenden Wettbewerbsverzerrungen führen und zu Lasten der sozialen Sicherheit der Arbeitnehmer und der sozialen Sicherungssysteme gehen.

Bonn, den 8. Oktober 1997

Rudolf Scharping und Fraktion